

An den
Thüringer Landtag
- Innenausschuss -
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Mehr Demokratie in Thüringen
Sprecher Ralf-Uwe Beck
Prellerstr. 8
99817 Eisenach
Fon 03691/212887
Funk 0172/7962982
Fax 03691/212886
thueringen@mehr-demokratie.de

www.thueringen.mehr-demokratie.de

6.2.2014

**Anhörung zum
Gesetz zur Änderung des Thüringer
Verwaltungsverfahrensgesetzes
und anderer Vorschriften des öffentlichen Rechts**
Gesetzentwurf der Landesregierung – DS 5/6875

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Innenausschuss des Thüringer Landtages hat Mehr Demokratie e.V. zu einer schriftlichen Anhörung zu o.g. Gesetzentwurf eingeladen und um Stellungnahme gebeten. Dem kommen wir gern nach.

Wir beschränken uns auf die §§ 25 und 27 a, also auf die frühe Beteiligung der Öffentlichkeit und die Bekanntmachungen im Internet.

Zu begrüßen ist, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf dem Bedarf aus der Bevölkerung nachgegangen wird, sie früher als bisher an der Planung von Großvorhaben zu beteiligen und nicht – wie in der Begründung sinnvoll ausgewiesen – „erst zu einem Zeitpunkt, in dem der Vorhabensträger bereits erhebliche Anstrengungen unternommen hat, die bei einer abweichenden Umsetzung des Vorhabens teilentwertet würden“.

Allerdings stellt sich die Frage nach dem Grad der Verbindlichkeit. In der Begründung wird ausgeführt, dass es im wirtschaftlichen Interesse des Vorhabensträgers liegt, eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung anzustreben, und es wird ausführlich darauf eingegangen, warum es nicht möglich und ratsam ist, zwingende Verfahrensvorschriften einzuführen. Das mag plausibel klingen, löst aber nicht das Problem, dass Einwendungen von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern zwar auf-, aber in der Abwägung nicht ernst genommen werden. Aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger ist der vorgelegte Entwurf lediglich ein *Signal*, dass der Gesetzgeber verstanden hat, dass sich die Beteiligungskultur ändern muss. „Am Ende des Tages“ aber ist es nach wie vor ins Belieben des Vorhabensträgers gestellt, wie die frühe

Öffentlichkeitsbeteiligung vonstatten gehen und auf welche Weise die Ergebnisse der Behörde übermittelt und die Öffentlichkeit davon unterrichtet wird.

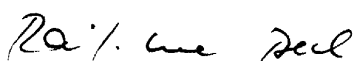
Beispielgebend ist hier Baden-Württemberg. Das Land hat eine bundesweit einmalige Verwaltungsvorschrift zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung erlassen. Das Land setzt auf eine frühe, verbindliche und flexible Beteiligung der Öffentlichkeit. Anscheinend muss eine höhere Verbindlichkeit nicht auf Kosten einer frühen und flexiblen Beteiligung gehen.

Will die Thüringer Regierung diesen Weg nicht gehen, wäre mindestens mit einem Leitfaden für die Behörden zu untersetzen, was im § 25 Abs. 3 ausgedrückt ist, nämlich dass die Behörde darauf hinwirkt, dass Vorhabensträger die Öffentlichkeit frühzeitig beteiligen. Hier wäre es, ohne die gewollte Unverbindlichkeit aufzugeben, denkbar, bestimmte Instrumente und Methoden darzustellen. Der Vorhabensträger kann damit selbstverständlich das Verfahren selbst gestalten.

Verbindlicher sollte geregelt werden, wie das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung zu veröffentlichen ist. Hier wäre, gerade da der neue § 27a die Veröffentlichung im Internet regelt, eine Veröffentlichung im Internet vorzusehen. Da das Ergebnis einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der Behörde mitgeteilt werden soll, könnte dieses Ergebnis auch auf der Internetseite der Behörde veröffentlicht werden. Gegebenenfalls wären urheberrechtliche Bedenken, die sich bei Veröffentlichungen außerhalb formaler Verfahren ergeben könnten, auszuräumen.

Wünschenswert wäre, eine öffentliche Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit am Beginn eines Raumordnungsverfahrens und damit im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens verbindlich einzuführen. Im Ergebnis könnte die Bedarfsfrage, ob das Vorhaben weitergeführt oder aufgegeben werden sollte, verbindlich und unter Eröffnung des Rechtsweges entschieden werden. Zu einer solchen verbindlichen öffentlichen Beteiligung würde zwingend auch gehören müssen, die Null-Variante ernsthaft zu prüfen.

Zur Öffentlichen Bekanntmachung im Internet (§ 27a) sei angemerkt, dass die Einrichtung einer für Thüringen zentralen Internetseite, in der Planungsverfahren dargestellt, Unterlagen zugänglich gemacht und Ergebnisse präsentiert werden, hilfreich sein könnte. Damit wäre ein Überblick über anstehende, laufende und abgeschlossene Planungsverfahren möglich. Gerade im Blick auf die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung, deren „Personenkreis ... regelmäßig weiter sein (wird) als der Kreis der Beteiligten im anschließenden Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren“ (Begründung zu § 25), wäre ein solches Portal hilfreich.



Ralf-Uwe Beck
Sprecher Mehr Demokratie in Thüringen